Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/973

30. 08. 73

Sachgebiet 78

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

1. – **Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einführung eines Genehmigungsverfahrens für die Einfuhr von Jutegarnen aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich**

   – **Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einführung eines Genehmigungsverfahrens für die Einfuhr von Baumwollgarnen aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich**

2. – **Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Genehmigung für die Einfuhr von Jutegarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich**

   – **Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Genehmigung für die Einfuhr von Baumwollgarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich**

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

1. – Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einführung eines Genehmigung für die Einfuhr von Jutegarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern, insbesondere auf Artikel 11 [1]),

nach Anhörung des gemäß Artikel 5 der Verordnung 1025/70 eingesetzten Beratenden Ausschusses,

auf Vorschlag der Komission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund eines Antrags der britischen Regierung hat die Kommission mit Verordnung Nr. 1832/73 vom 4. Juli 1973 zur Einführung einer Genehmigung für die Einfuhr von Jutegarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich [2]) vorläufige Schutzmaßnahmen in Form einer Begrenzung der Jutegarneinfuhren des Vereinigten Königsreichs getroffen.

Aus den von der britischen Regierung insbesondere während der Anhörung im Rahmen des vorgenannten Ausschusses gelieferten Auskünften sowie aus den übrigen der Kommission vorliegenden Angaben geht hervor, daß vor dem 1. April 1973, dem Beginn der Anwendung der Verordnung (EWG) 1025/70 im Vereinigten Königreich, die Einfuhren der genannten Waren aus den betreffenden Ländern in das Vereinigte Königreich mengenmäßigen Beschränkungen unterlagen. Durch den Anstieg dieser Einfuhren infolge ihrer Liberalisierung droht den Jutespinnereien des Vereinigten Königreichs ein ernsthafter und schwer zu behebender Schaden, und es besteht die Gefahr, daß sich die Beschäftigungslage in dem Gebiet, in dem diese Industrie konzentriert ist, verschlechtert.

Es ist daher erforderlich, in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen internationalen Vorschriften Schutzmaßnahmen für die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse zu treffen. Diese Maßnahmen sind in Form einer Einfuhrbeschränkung durchzuführen.

Diese Maßnahmen müssen mit Rücksicht auf ihren Sicherungscharakter auf einen Zeitraum beschränkt werden, der nicht über die Zeit hinausgeht, die zum Abschluß der Verhandlungen mit den beiden wichtigsten dritten Lieferländern bzw. zur Prüfung von Maßnahmen, die gegebenenfalls bei Scheitern der Verhandlungen zu treffen sind, notwendig ist. Die Gemeinschaft verhandelt zur Zeit oder wird demnächst Abkommen über den Handel mit Juteerzeugnissen mit den wichtigsten Drittländern verhandeln, die Juteerzeugnisse liefern, so daß es sich empfiehlt, diese Schutzmaßnahmen für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieser Abkommen und spätestens bis zum 31. Dezember 1973 zu ergreifen.

Die Gefahr eines schweren Schadens ist auf die für die Märkte des Vereinigten Königsreichs bestimmten Einfuhren zurückzuführen; mit Rücksicht auf die bestehenden Handelsströme erscheint es zur Zeit gerechtfertigt, die Schutzmaßnahmen auf die Einfuhren in das Vereinigte Königreich zu beschränken.

Diese Einfuhren sind daher auf die vor dem 1. April 1973 im Vereinigten Königreich bestehenden Einfuhrmöglichkeiten zu beschränken.

Diese Schutzmaßnahmen können unter Berücksichtigung der Einfuhrentwicklung in anderen Gebieten der Gemeinschaft geändert oder aufgehoben werden –

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 185 vom 7. Juli 1973

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 29. August 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ju 3/73:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. August 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat für die Vorschläge zu 1. ist noch nicht abzusehen.

Die Vorschläge zu 2. werden wegen der Eilbedürftigkeit im Wege des schriftlichen Verfahrens durch den Rat verabschiedet. Das Verfahren ist bereits eingeleitet.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die nachgenannten Erzeugnisse aus den in Anhang II der Verordnung (EWG) 1025/70 aufgeführten Drittländern mit Ausnahme der im Anhang genannten Länder dürfen in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nur gegen Vorlage einer Einfuhrgenehmigung eingeführt werden; die Einfuhren sind für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1973 auf die nachstehende Menge begrenzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		
57.06	Garne aus Jute	380 Tonnen

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Einfuhrgenehmigungen werden vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang gemäß Artikel 1

Schweden

Norwegen

Schweiz (einschließlich Liechtenstein)

Österreich

Portugal

Island

Finnland

Begründung

1. Seit dem 1. April 1973 wird im Vereinigten Königreich die Verordnung (EWG) 1025/70 des Rates zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern angewandt.

In Anhang I dieser Verordnung sind Jutegarne (Tarifnummer 57.06) aufgeführt. Ihre Einfuhr in die Gemeinschaft unterliegt also keinen mengenmäßigen Beschränkungen.

2. Vor dem 1. April 1973 bestand im Vereinigten Königreich für Jutegarne eine Kontingentierung im Rahmen einer von der britischen Regierung festgesetzten Globalquote. Durch die Anwendung der Verordnung 1025/70 fallen die Beschränkungen für Jutegarne weg.

Am 31. März 1973 hat die britische Regierung der Kommission mitgeteilt, daß die Liberalisierung von Jutegarnen für das Vereinigte Königreich erhebliche Schwierigkeiten zur Folge haben werde. Die Jute-Spinnereien sind zur Zeit in dem Ort Dundee konzentriert und sind dessen einzige ins Gewicht fallende wirtschaftliche Tätigkeit. Eine plötzliche Liberalisierung der Einfuhren ist ohne Zweifel eine ernsthafte Bedrohung für diese Industrie und wird die bereits beträchtliche Arbeitslosigkeit noch verstärken.

Die Gemeinschaft verhandelt zur Zeit mit Indien und demnächst mit Bangladesh über Abkommen für den Handel mit Jute-Erzeugnissen. Aufgrund der Richtlinien, die der Rat der Kommission für diese Verhandlungen erteilt hat, soll das Abkommen auch Jutegarne umfassen (die Selbstbeschränkung, die in den Ende 1972 ausgelaufenen Abkommen mit Pakistan und Bangladesh vorgesehen war – das Abkommen mit Bangladesh wurde de facto und im gemeinsamen Einvernehmen bis zum 30. Juni 1973 verlängert – erstreckte sich auch auf Jutegarne). Nach Auffassung der britischen Regierung entstehen durch die Liberalisierung der betreffenden Erzeugnisse der britischen Jute-Industrie ernsthafte Schäden, vor allem da die Einfuhren durch die Änderung der Einfuhrregelung ansteigen werden. An diese Erwägungen über die tatsächliche Lage knüpft die britische Regierung die Bemerkung, daß die Freigabe der Einfuhren nicht zweckmäßig wäre, da im Rahmen der laufenden oder für die nächste Zeit geplanten Verhandlungen wahrscheinlich eine andere Regelung vorgesehen wird.

Die britischen Importeure würden kaum Verständnis für einen so raschen Übergang von der Kontingentierung zur Liberalisierung haben, die dann wiederum von Selbstbeschränkungsmaßnahmen abgelöst würde. Nach Ansicht der britischen Regierung würden diese Schwankungen zu Störungen der traditionellen Handelsströme führen. Daher hat die britische Regierung die Kommission gebeten, mit Rücksicht auf die Möglichkeiten, den Handel mit diesen Erzeugnissen vertraglich zwischen der Gemeinschaft und den wichtigsten Lieferländern zu regeln, Schutzmaßnahmen im Rahmen des Titels IV der Verordnung 1025/70 zu ergreifen.

3. Am 9. April 1973 tagte der in Artikel 5 der Verordnung 1025/70 vorgesehene Beratende Ausschuß. Alle Delegationen und die Kommission waren sich auf der Grundlage der von der britischen Delegation vorgelegten Angaben über die schwierige Lage und den ernsthaften Schaden, der durch die plötzliche – wahrscheinlich vorübergehende – Liberalisierung im Vereinigten Königreich zu entstehen droht, sowie über die Zweckmäßigkeit einig, eine vorläufige Schutzmaßnahme für die Jute-Industrie dieses Mitgliedstaates zu treffen.

4. Folglich hat die Kommission es für erforderlich erachtet, die Einfuhren von Jutegarnen (Tarifnummer 57.06) in das Vereinigte Königreich als Sicherungsmaßnahme aufgrund von Artikel 10 Absatz 1 b der Verordnung 1025/70 von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig zu machen (Verordnung [EWG] Nr. . . . . der Kommission vom . . . .).

5. Gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung 1025/70 unterbreitet die Kommission dem Rat binnen zehn Tagen nach Inkrafttreten der unter vorstehendem Punkt 4 genannten Dringlichkeitsmaßnahme einen Vorschlag über die in diesem Bereich zu treffenden geeigneten Maßnahmen.

Der in der Anlage beigefügte Vorschlag einer Verordnung wird dem Rat gemäß den vorgenannten Bestimmungen unterbreitet.

6. Mit Rücksicht auf die vorstehend genannten Umstände weichen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht von den Maßnahmen ab, die bereits Gegenstand der von der Kommission vorläufig erlassenen Verordnung waren.

Diesen auf das Vereinigte Königreich beschränkten Maßnahmen zufolge werden die Einfuhren in diesen Mitgliedstaat auf eine Höhe begrenzt, die den im Vereinigten Königreich bis zum 1. April 1973 geltenden mengenmäßigen Beschränkungen entspricht.

Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, ein Kontingent von 380 Tonnen für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1973 zu errichten. Diese Frist wird es der Kommission gestatten,

— entweder in Kürze die Verhandlungen über die Jute-Erzeugnisse durchzuführen oder abzuschließen;

— oder anderenfalls die eingehende Prüfung der Lage fortzuführen und gegebenenfalls eingehendere Vorschläge zu unterbreiten.

In bezug auf den geographischen Anwendungsbereich der betreffenden Maßnahmen erscheint es mit Rücksicht auf Artikel XIX des GATT angezeigt, eine nichtdiskriminierende Formel zu wählen. Die Maßnahmen werden daher gegenüber allen im Anhang II der Verordnung 1025/70 aufgeführten Drittländern angewandt, jedoch mit Ausnahme der EFTA-Länder, gegenüber denen das Vereinigte Königreich vor dem 1. April 1973 keine mengenmäßigen Beschränkungen für Jutegarne angewandt hat.

7. Dem Rat wird vorgeschlagen, mit Rücksicht auf die in Artikel 10 der Verordnung 1025/70 vorgesehenen Fristen den Vorschlag einer Verordnung anzunehmen.

– Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einführung eines Genehmigung für die Einfuhr von Baumwollgarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern, insbesondere auf Artikel 11 [1]),

nach Anhörung des gemäß Artikel 5 der Verordnung 1025/70 eingesetzten Beratenden Ausschusses,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund eines Antrags der britischen Regierung hat die Kommission mit Verordnung Nr. 1831/73 vom 4. Juli 1973 zur Einführung einer Genehmigung für die Einfuhr von Baumwollgarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich [2]) vorläufige Schutzmaßnahmen in Form einer Begrenzung der Baumwollgarneinfuhren des Vereinigten Königreichs getroffen.

Aus den von der britischen Regierung insbesondere während der Anhörung im Rahmen des vorgenannten Ausschusses gelieferten Auskünften sowie aus den übrigen der Kommission vorliegenden Angaben geht hervor, daß vor dem 1. April 1973, dem Beginn der Anwendung der Verordnung (EWG) 1025/70 im Vereinigten Königreich, die Einfuhren der genannten Waren aus den betreffenden Ländern in das Vereinigte Königreich mengenmäßigen Beschränkungen unterlagen. Durch den Anstieg dieser Einfuhren infolge ihrer Liberalisierung droht den Baumwollspinnereien des Vereinigten Königreichs ein ernsthafter und schwer zu behebender Schaden, und es besteht die Gefahr, daß sich die Beschäftigungslage durch Beeinträchtigung des Umstellungsprozesses dieser Industrie verschlechtert.

Es ist deshalb erforderlich, Schutzmaßnahmen in Form einer Beschränkung der Einfuhren von Baumwollgarnen zu treffen.

Um drohende Schäden abzuwenden, sind Schutzmaßnahmen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1973 zu erlassen.

Die Gefahr eines schweren Schadens wird durch Einfuhren verursacht, die für die Märkte des Vereinigten Königreichs bestimmt sind; unter Berücksichtigung der bestehenden Handelsströme erscheint es gegenwärtig gerechtfertigt, die Schutzmaßnahmen auf die Einfuhren in das Vereinigte Königreich zu beschränken.

Diese Einfuhren sind auf die im Vereinigten Königreich vor dem 1. April 1973 bestehenden Einfuhrmöglichkeiten zu beschränken.

Diese Schutzmaßnahmen können unter Berücksichtigung der Einfuhrentwicklung in anderen Gebieten der Gemeinschaft geändert oder aufgehoben werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die nachgenannten Erzeugnisse aus den in Anhang II der Verordnung 1025/70 des Rates aufgeführten dritten Ländern, mit Ausnahme der im Anhang aufgeführten Länder dürfen in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nur gegen Vorlage einer Einfuhrgenehmigung eingeführt werden; die Einfuhren sind für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1973 auf die nachstehenden Mengen begrenzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	12 750 Tonnen
55.06	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Einfuhrgenehmigungen werden vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 185 vom 7. Juli 1973

Anhang gemäß Artikel 1

Australien
Österreich
Kanada
Zypern
Spanien
Finnland
Griechenland
Island
Israel
Libanon
Malta
Marokko
Neuseeland
Norwegen
Portugal
Tunesien
Türkei
Schweden
Schweiz (einschließlich Liechtenstein)
USA

Begründung

1. Seit dem 1. April 1973 wird im Vereinigten Königreich die Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern angewandt.

In Anhang I dieser Verordnung sind Baumwollgarne, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Tarifnummern 55.05 und 55.06) aufgeführt; ihre Einfuhr in die Gemeinschaft unterliegt also keinen mengenmäßigen Beschränkungen.

2. Vor dem 1. April 1973 waren Baumwollgarne im Vereinigten Königreich sowohl im Rahmen vertragsmäßiger Bestimmungen als auch durch nationale Sonderkontingente Kontingentierungsmaßnahmen unterworfen.

Die Anwendung der Verordnung Nr. 1025/70 ab 1. April beinhaltet die Abschaffung dieser Kontingentierung.

Am 25. März 1973 hat die britische Regierung der Kommission mitgeteilt, daß die Liberalisierung von Baumwollgarnen erhebliche Schwierigkeiten für das Vereinigte Königreich zur Folge haben werde. Nach den von der britischen Regierung vorgelegten Angaben ist die Baumwollgarnindustrie im Nordwesten Englands konzentriert und beschäftigt dort zur Zeit etwa 35 000 Personen; im Jahre 1952 betrug die Zahl der Beschäftigten 115 000. Die britischen Behörden haben darauf hingewiesen, daß dank der Aufrechterhaltung des Kontingentierungssystems diese frei gewordenen Arbeitskräfte schrittweise und ohne allzu große Nachteile in anderen Bereichen der Wirtschaft wieder beschäftigt werden konnten. Eine plötzliche Liberalisierung wird daher den laufenden Prozeß stark gefährden und ganz unzweifelhaft zu Arbeitslosigkeit in dieser Gegend führen.

Die britische Regierung hat deshalb bei der Kommission beantragt, im Rahmen des Titels IV der Verordnung 1025/70 Schutzmaßnahmen zu treffen.

3. Am 2. April 1973 trat der in Artikel 5 der Verordnung 1025/70 vorgesehene Beratende Ausschuß zusammen. Alle Delegationen räumten ein, daß eine plötzliche Liberalisierung der Einfuhren die Textilwirtschaft des Vereinigten Königreichs in eine schwierige Lage bringen und ihr ernstliche Schäden verursachen könnte. Sie stellten weiterhin fest, daß kurzfristig eine geeignete Lösung gefunden werden müßte.

Im Laufe der Beratungen wurde unter anderem daran erinnert, daß die Gemeinschaft aufgrund des Artikels 4 des langfristigen Baumwolltextilabkommens mit ihren Hauptlieferländern Selbstbeschränkungsvereinbarungen über den Baumwolltextilhandel getroffen hatte, wobei die Baumwollgarne nicht erfaßt waren. Es wurde ferner festgestellt, daß das Vereinigte Königreich vor dem 1. Januar 1973 (Zeitpunkt des Beitritts des Vereinigten Königreichs zu der Gemeinschaft) mit den meisten dieser Länder bilaterale Abkommen geschlossen hatte, in denen auch die Baumwollgarne erfaßt sind. Da die Akte über die Beitrittsbedingungen festlegt, daß Rechte und Verpflichtungen aus vor dem Beitritt mit dritten Ländern geschlossenen Übereinkommen nicht beeinträchtigt werden, wurde festgestellt, daß das Vereinigte Königreich auch weiterhin berechtigt ist, von seinen Partnern der vorgenannten Übereinkommen die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen und damit auch die Einhaltung der in diesen Übereinkommen für Baumwollgarne festgesetzten Mengen zu verlangen. In diesem Zusammenhang hat das Vereinigte Königreich betont, daß dies zwar für die Hauptlieferländer gilt, jedoch kein Hindernis für den Abschluß umfangreicher Geschäfte mit anderen dritten Lieferländern besteht, so daß der aus der Liberalisierung erwachsende ernsthafte Schaden der britischen Textilindustrie weiterhin droht.

4. Aufgrund der bei den Beratungen bekanntgewordenen Einzelheiten und der britischen Erwägungen, nach denen die von dem Vereinigten Königreich ab 1. April 1973 beantragte einschränkende Maßnahme nur auf diejenigen dritten Länder angewandt werden soll, denen gegenüber zu diesem Zeitpunkt bereits Einschränkungen bestanden (es handelt sich somit nur um die Aufrechterhaltung einer bereits bestehenden Situation), sowie aufgrund der Tatsache, daß es sich überdies um eine infolge des Beitritts entstandene wirkliche Ausnahmesituation handelt, hält es die Kommission für erforderlich, die Einfuhr von Baumwollgarnen in das Vereinigte Königreich aufgrund von Artikel 10 Absatz 1 b der Verordnung 1025/70 des Rates als Sicherungsmaßnahme (Verordnung [EWG] der Kommission Nr. ..... vom ....) von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig zu machen.

5. Gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung 1025/70 unterbreitet die Kommission dem Rat binnen zehn Werktagen nach Inkrafttreten der unter vorstehendem Punkt 4 genannten Dringlichkeitsmaßnahme einen Vorschlag über die in diesem Bereich zu treffenden geeigneten Maßnahmen.

Der in der Anlage beigefügte Vorschlag einer Verordnung wird dem Rat gemäß den vorgenannten Bestimmungen unterbreitet.

6. Mit Rücksicht auf die bereits festgestellten Einzelheiten und Erwägungen weichen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht von den Maßnahmen ab, die bereits Gegenstand der von der Kommission vorläufig erlassenen Verordnung waren.

Diesen auf das Vereinigte Königreich beschränkten Maßnahmen zufolge werden die Einfuhren in diesen Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der im Vereinigten Königreich bis zum 1. April 1973 geltenden mengenmäßigen Beschränkung begrenzt. Es wird daher vorgeschlagen, für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1973 ein Kontingent von 12 750 Tonnen zu errichten. Diese Frist soll es der Kommission gestatten, die eingehende Prüfung der Lage fortzuführen und gegebenenfalls später zu treffende Maßnahmen zu empfehlen.

In bezug auf den geographischen Anwendungsbereich der betreffenden Maßnahmen erscheint es mit Rücksicht auf Artikel XIX des GATT angezeigt, eine nichtdiskriminierende Formel zu wählen. Die Maßnahmen werden daher gegenüber allen im Anhang II der Verordnung 1025/70 aufgeführten Drittländern angewandt, jedoch mit Ausnahme

— einiger Länder (Mitglieder des Commonwealth oder der EFTA), denen gegenüber das Vereinigte Königreich vor dem 1. April 1973 keine mengenmäßigen Beschränkungen für Baumwollgarne anwandte,

— von neun Mittelmeerländern, denen gegenüber das Vereinigte Königreich die bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen für diese Erzeugnisse aufgrund des Beitrittsvertrags aufgehoben hat.

7. Die Kommission behält sich vor, aufgrund der weiteren Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft gegebenenfalls eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Maßnahmen, sofern der drohende Schaden beseitigt ist, oder aber die Ausdehnung dieser Maßnahmen auf andere Teile der Gemeinschaft oder auf die gesamte Gemeinschaft vorzuschlagen.

8. Dem Rat wird vorgeschlagen, unter Berücksichtigung der in Artikel 10 der Verordnung 1025/70 vorgesehenen Fristen den Vorschlag einer Verordnung anzunehmen.

2. – Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Genehmigung für die Einfuhr von Jutegarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf einen Antrag der britischen Regierung hat die Kommission mit Verordnung (EWG) Nr. 1832/73 vom 4. Juli 1973 zur Einführung einer Genehmigung für die Einfuhr von Jutegarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich [1]) vorläufige Schutzmaßnahmen in Form einer Einfuhrbeschränkung der Jutegarneinfuhren ergriffen.

Gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern [2]) hat die Kommission die Geltungsdauer dieser vorläufigen Schutzmaßnahmen auf sechs Wochen von ihrem Inkrafttreten an begrenzt.

Wegen der gegenwärtigen Schwierigkeiten in der Organisation der Arbeit des Rates erscheint es nicht möglich, daß dieser eine sachliche Entscheidung vor dem Monat September treffen kann; es erscheint daher schon jetzt notwendig, die gemäß Artikel 10 Paragraph 6 der vorerwähnten Verordnung vorgesehene Frist von sechs Wochen zu verlängern und die durch Verordnung (EWG) Nr. 1832/73 der Kommission eingeführte Einfuhrgenehmigungspflicht aufrechtzuerhalten. –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die in Artikel 10 Paragraph 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 vorgesehene Frist von sechs Wochen zur Entscheidung über den von der Kommission im Anschluß an ihre Verordnung 1832/73 vorgelegten Vorschlag wird bis 30. September 1973 verlängert.

2. Die Genehmigung für die Einfuhr von Jutegarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich, die mit Verordnung (EWG) Nr. 1832/73 der Kommission eingeführt worden ist, bleibt bis 30. September 1973 in Kraft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970, S. 6

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 185 vom 7. Juli 1973, S. 15

– Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Genehmigung für die Einfuhr von Baumwollgarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf einen Antrag der britischen Regierung hat die Kommission mit Verordnung (EWG) Nr. 1831/73 vom 4. Juli 1973 zur Einführung einer Genehmigung für die Einfuhr von Baumwollgarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich [1]) vorläufige Schutzmaßnahmen in Form einer Einfuhrbeschränkung der Baumwollgarneinfuhren ergriffen.

Gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern [2]) hat die Kommission die Geltungsdauer dieser vorläufigen Schutzmaßnahmen auf sechs Wochen von ihrem Inkrafttreten an begrenzt.

Wegen der gegenwärtigen Schwierigkeiten in der Organisation der Arbeit des Rates erscheint es nicht möglich, daß dieser eine sachliche Entscheidung vor dem Monat September treffen kann; es erscheint daher schon jetzt notwendig, die gemäß Artikel 10 Absatz 6 der vorerwähnten Verordnung vorgesehene Frist von sechs Wochen zu verlängern und die durch Verordnung (EWG) Nr. 1831/73 der Kommission eingeführte Einfuhrgenehmigungspflicht aufrechtzuerhalten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die in Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 vorgesehene Frist von sechs Wochen zur Entscheidung über den von der Kommission im Anschluß an ihre Verordnung 1831/73 vorgelegten Vorschlag wird bis 30. September 1973 verlängert.

2. Die Genehmigung für die Einfuhr von Baumwollgarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich, die mit Verordnung (EWG) Nr. 1831/73 der Kommission eingeführt worden ist, bleibt bis 30. September 1973 in Kraft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 185 vom 7. Juli 1973